

AA 4.2-01

Allgemeine Weisungen für Fremdfirmen



Dätwyler Schweiz AG
Sealing Solutions
Militärstrasse 7
CH-6467 Schattdorf

MC 02 / Ausgabe März 2017

Allgemeine Weisungen für Fremdfirmen

Die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden ist für Dätwyler Sealing Solutions ein zentrales Anliegen. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, den Arbeitgeber in seinen Anstrengungen für sichere, gesunde und umweltschonende Arbeitsplätze zu unterstützen und die Weisungen in Bezug auf Arbeitssicherheit, Gesundheit, Umwelt zu befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln zu berücksichtigen. Was für die Mitarbeitenden der Dätwyler Sealing Solutions gilt, gilt auch für die werkvertraglich in unserem Areal tätigen Fremdfirmen, Subunternehmer, Zu- und Unterlieferanten mit ihren Mitarbeitenden.

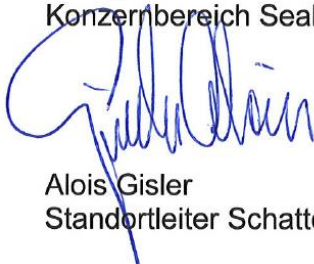
Der nachfolgende Inhalt der „Allgemeinen Weisungen für Fremdfirmen“ gilt für alle Arbeiten in und an Gebäuden und auf dem Areal der Dätwyler Sealing Solutions am Standort Schattdorf. Sie sind für alle Mitarbeitenden der Fremdfirmen, bzw. deren allfälligen Subunternehmer, Zu- und Unterlieferanten verbindlich. Die Einhaltung ist ein wertvoller Beitrag an die Sicherheit, Unfallverhütung und Gesundheit der Mitarbeitenden und soll Auftragnehmer und Auftraggeber vor unnötigem Schaden bewahren.

Suva Sicherheits-Charta

Die Dätwyler Schweiz AG hat im 2015 die Sicherheits-Charta der Suva mit der Hauptbotschaft „Vision 250 Leben“ unterschrieben. Im Zentrum dieser Vision stehen die „Lebenswichtigen Regeln“. Was das Einhalten dieser Regeln betrifft, gilt Null-Toleranz. Das bedeutet, wenn Gefahr für Leben und Gesundheit droht, heisst es STOPP, die Arbeiten einstellen und die gefährliche Situation beseitigen. Erst wenn die Gefahr beseitigt ist, darf weitergearbeitet werden. Diese „lebenswichtigen Regeln“ gelten auch für die Mitarbeitenden von Fremdfirmen, und sind Bestandteil von diesem Dokument.



Dätwyler Schweiz AG
Konzernbereich Sealing Solutions



Alois Gisler
Standortleiter Schattdorf



Bruno Scheiber
Leiter Umwelt & Sicherheit



1. Allgemeines

Bei Fragen und für weitere Informationen wenden Sie sich an den Auftraggeber oder den Empfang.



2. Parkplätze

Es darf nur auf den markierten Parkplätzen parkiert werden. Es stehen definierte Parkplätze für Lieferanten zur Verfügung. Ansonsten sind die weiss markierten Parkplätze zu benutzen (Besucher- oder reservierte gelbe Parkplätze dürfen nicht benutzt werden).



3. Zutritt / An- und Abmeldung

Das Betriebsareal ist ausnahmslos über den Haupteingang zu betreten und verlassen.

Vor Eintritt ins Betriebsareal muss eine Anmeldung beim Empfang erfolgen, inkl. Eintrag ins Formular AA 4.2-03 „Fremdfirmen Eintrittskontrolle“. Falls sich Arbeiten über einen Zeitraum von mehreren Tagen erstrecken, ist an jedem Tag eine entsprechende An- und Abmeldung erforderlich.

Die Arbeit darf erst nach Sicherheitseinweisung und Arbeitsfreigabe begonnen werden.

Alle Mitarbeitenden der Fremdfirmen bestätigen mit ihrer Unterschrift im Dokument AA 4.2-02 Schulungsnachweis „Allgemeine Weisungen für Fremdfirmen“, dass sie über den Inhalt der vorliegenden Weisung geschult worden sind, den Inhalt akzeptieren und verstanden haben. Mit der Unterschrift erkennen die Mitarbeitenden der Fremdfirma diese Allgemeine Weisung für Fremdfirmen ausdrücklich an.



4. Fremdfirmen-Ausweis / Zutrittsberechtigungen

Während der gesamten Arbeitszeit im Betriebsareal ist der „Fremdfirmen-Ausweis“ persönlich und sichtbar am Körper zu tragen.

Fremdfirmen-Ausweise mit entsprechender Zutrittsberechtigung zu definierten Bereichen werden in Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit dem Auftraggeber herausgegeben. Die Ausgabe erfolgt gegen Unterschrift am Empfang. Für Fremdfirmen-Ausweis-Verluste und -beschädigungen haftet die Fremdfirma. Die Fremdfirma haftet auch für Schäden, die der Dätwyler Schweiz AG durch missbräuchliche Verwendung des überlassenen Fremdfirmen-Ausweis entstehen.



5. Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen mit Fotoapparaten, Kameras, Handys, usw. ist auf dem gesamten Betriebsareal verboten.



6. Umweltschutz

Der Energieverbrauch (z.B. Strom, Wasser, usw.) sowie der Einsatz von sonstigen Stoffen (Reinigungsmittel, Chemikalien, usw.) und die Entstehung von Luft-, Staub- und Lärmemissionen sind auf das notwendige Mindestmass zu beschränken.

Es ist verboten, Maschinen und Geräte einzusetzen, bei denen umweltgefährdende Stoffe austreten (z.B. undichte Öl- und Hydraulikteile, Reinigungsmittel, Kühlmittel, usw.)



7. Arbeitssicherheit

Die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sind stets einzuhalten. Die lebenswichtigen Regeln und das Stopp-Prinzip müssen zwingend eingehalten werden (siehe Punkt 26)

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeitenden Kenntnis über die einschlägigen Arbeitsschutzgesetze und Unfallverhütungsvorschriften haben, entsprechend unterwiesen worden sind und diese einhalten.



8. Personenschutz

Die Fremdfirma ist für die Ausrüstung des Personals mit persönlichen Schutzausrüstungen verantwortlich. Die persönliche Schutzausrüstung ist gemäss Regelung zu tragen.



9. Ordnung und Sauberkeit

Auf Ordnung und Sauberkeit wird Wert gelegt. Anfallendes Abfallmaterial ist durch die Fremdfirma täglich wegzuführen und zu entsorgen. Arbeitsplatz und Baustelle sind täglich in einem angemessenen sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen.



10. Hygiene- und Sauberkeitsanforderungen

Die firmenspezifischen Anforderungen und Regelungen bezüglich Hygiene, Food-Konformität und Sauberkeit in den verschiedenen Arbeitsbereichen sind einzuhalten.



11. Aufenthalt

Der Aufenthalt ist nur in jenen Bereichen gestattet, in welchen die aufgetragenen Arbeiten auszuführen sind. Ausser für den direkten Weg zur Arbeitsstelle ist der Aufenthalt in anderen Bereichen nicht gestattet.



12. Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Die von der Fremdfirma zur Auftragsverrichtung mitgebrachten technischen Einrichtungen und Geräte müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und vorschriftsgemäss bedient werden. Zudem müssen sie in den definierten Bereichen die firmenspezifischen Anforderungen erfüllen (z.B. Hygiene, Food-Konformität, Sauberkeit, usw.)

Maschinen und Geräte sind bei Ausserbetriebnahme so zu sichern, dass sie durch Unbefugte nicht in Betrieb genommen werden können. Für abhandengekommen oder beschädigte Werkzeuge, Maschinen oder Geräte ist die Fremdfirma selbst verantwortlich.

Die Verwendung technischer Einrichtungen und Geräte der Dätwyler Schweiz AG ist nur mit Genehmigung und Ausbildung/Instruktion des Auftraggebers gestattet. Die Fremdfirma benutzt diese Arbeitsmittel auf eigene Gefahr. Die Dätwyler Schweiz AG haftet nicht für Schäden, welche durch das Benutzen dieser Arbeitsmittel entstehen.



13. Arbeiten an Maschinen und Anlagen

Bevor an Maschinen und Anlagen gearbeitet wird, müssen alle Energiequellen und Materialströme ausgeschaltet werden. Die Abschaltvorrichtung muss mit einem persönlichen Vorhängeschloss gegen Wiedereinschalten gesichert werden. Ausnahmen müssen mit den verantwortlichen Stellen besprochen werden. Schutzvorrichtungen dürfen nie manipuliert, überbrückt oder entfernt werden.



14. Arbeiten in der Höhe (Leitern, Gerüste, Arbeitsbühnen, usw.)

Es dürfen nur Leitern oder Innengerüste verwendet werden, die den geltenden Richtlinien entsprechen und mit einem entsprechenden Prüfzeichen gekennzeichnet sind. Der Bau und die Handhabung von Gerüsten haben den einschlägigen Bestimmungen zu entsprechen. Die Arbeiten in der Höhe sind so zu sichern, dass niemand durch herabfallende Gegenstände verletzt werden kann. Fahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen müssen arretierbar sein und dürfen nur gefahren werden, wenn sich keine Personen darauf befinden.



15. Schächte, Kanäle, usw.

Der Einstieg in Schächte, Kanäle, Gruben, Kessel, Tanks usw. ist nur nach vorgängiger Information und mit Bewilligung des Auftraggebers gestattet. Bei gefährlichen Atmosphären sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.



16. Elektroarbeiten

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von Elektro-Fachpersonen und mit Einverständnis des konzessionstragenden Vorgesetzten des Auftraggebers ausgeführt werden. In der Nähe spannungsführender Teile sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.



17. Versorgungsleitungen

Bei Arbeiten, welche den Anschluss an Versorgungsleitungen (Elektrizität, Wasser, usw.) erfordern, ist vor dem Anschluss die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen.



18. Kommunikation

Die Büro- und Kommunikationsmittel des Auftraggebers wie Telefon, Fax, Kopierer, usw. stehen nicht zur Verfügung. Ausnahme ist selbstverständlich die Notfall-Alarmierung.



19. Essen und Trinken

Essen und Trinken im Produktions-, Lager- und Laborbereich ist aus Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsgründen untersagt. Es darf nur in dafür vorgesehenen Räumen wie den Pausenräumen oder den vorgesehenen Aussenbereichen zu sich genommen werden.



20. Alkohol- und Drogenverbot

Die Einnahme alkoholischer Getränke und der Gebrauch von Drogen sind auf dem gesamten Betriebsareal strengstens untersagt. Angetrunkene und/oder unter Drogeneinfluss stehende Personen werden vom Betriebsareal verwiesen.



21. Personen- oder Sachschaden

Bei Unfällen oder Sachschäden ist dem Auftraggeber oder dem Leiter Umwelt & Sicherheit umgehend Meldung zu machen.



22. Rauchverbot

Im gesamten Betrieb besteht Rauchverbot. Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen erlaubt.



23. Brandschutz / Arbeiten mit offenem Feuer / EX-Zonen

Der Umgang mit offenem Feuer ist auf dem gesamten Betriebsareal untersagt. Beim Umgang mit funkenerzeugenden Werkzeugen ist auf ausreichenden Brandschutz zu achten.



Jede Schweissstelle, jeder Arbeitsplatz mit offenem Feuer und jede Deponierung von mehr als zwei Litern entflammbarer oder die Umwelt gefährdender Flüssigkeiten ist dem Auftraggeber zu melden.

Schweiss-, Löt-, Erwärm- und Abbrennarbeiten dürfen nur nach vorgängiger Information und mit Bewilligung des Betriebs durchgeführt werden (Schweissbewilligung). Bei Arbeiten mit mobilen Schweissgeräten muss ein Handfeuerlöscher vorhanden sein. Erfordert es die Sicherheit von Personal und Umgebung, sind besondere Schutzeinrichtungen zu verwenden und entsprechend zu kennzeichnen. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstelle und deren Umgebung wiederholt auf versteckte Mottfeuer zu kontrollieren.

In gekennzeichneten explosionsgefährdeten Bereichen (EX-Bereiche) ist das Mitführen von Streichhölzern, Feuerzeugen und elektrischen Geräten wie z.B. Laptop, Mobiltelefon, usw. verboten, dies gilt auch für Geräte im ausgeschalteten Zustand.



24. Fluchtwege / Notausgänge / Verhalten im Notfall

Die Fluchtwege, Notausgänge, Notfall- und Brandlöscheinrichtungen, Verkehrswege, Treppenhäuser und Elektroverteiler sind jederzeit freizuhalten.

Die Mitarbeitenden von Fremdfirmen sind verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn über die Fluchtwege, die bestehenden Sicherheitseinrichtungen (z.B. Brandmelde- & Feuerlösch-einrichtungen, SOS-Notrufsäulen, Not-Aus-Schalter, Absperr-Einrichtungen, usw.) sowie über das Verhalten im Notfall zu informieren (Notfallkarte ist Bestandteil vom Fremdfir-men-Ausweis).

Verhalten bei Unfällen	
Ruhe bewahren	
1. Unfall melden	Tel. 144 oder Notrufsäule (rote Taste)
2. Erste Hilfe	Unfallstelle absichern Verletzte versorgen Defibrillator organisieren
3. weitere Massnahmen	Rettungsdienst abholen "Bürogebäude" zus. Unterstützung Alarmtaster betätigen
0-144 extern Ambulanz 0-145 extern TOX-Zentrum 0-1414 extern REGA 0-117 extern Polizei MC01	

Verhalten bei Feuer	
Ruhe bewahren	
1. Brand melden	Alarmtaster betätigen oder Tel. 118
2. Evakuierung	Personen mitnehmen Türen schliessen Fluchtwege benutzen Lift nicht benutzen Sammelplatz aufsuchen Anweisungen befolgen Key-Anlagen gemäss Weisung abschalten
3. Löschen	Feuerlöscher, Nass-löschposten benutzen
0-118 extern Feuerwehr Verhalten bei Schäden Sturm / Wasser / Leckagen (Öl/Chemikalien) Tel. 1200 Betriebsfeuerwehr	

Notfallorganisation / Zufahrt Nord

Notfallorganisation / Zufahrt Ost

Notfallorganisation / Zufahrt West (via neue Erschliessungsstrasse)

Sammelplatz

Treffpunkt mit Rettungsdienst

Sammelplatz vor Abwasserpumpwerk

Rettungsdienst Treffpunkt beim Haupteingang

Defibrillatoren

- UG SOS-Notrufsäule Spedition (Halle 1/2)
- FG SOS-Notrufsäule vor Sanitätszimmer
- 1.OG SOS-Notrufsäule Prod. HPM (Halle 1/2)
- 1.OG SOS-Notrufsäule Bürogebäude
- 1.OG SOS-Notrufsäule Mischwerk
- 2.OG SOS-Notrufsäule Mischwerk

Dätwyler Schweiz AG Standort Schattdorf	Mst.: Nicht def Datum: 30.10.2012
Notfallplan Sammelplatz & Treffpunkt Rettungsdienst	Vsuum: J&S / bs Änd.: MC03/07.04.2018

DATWYLER



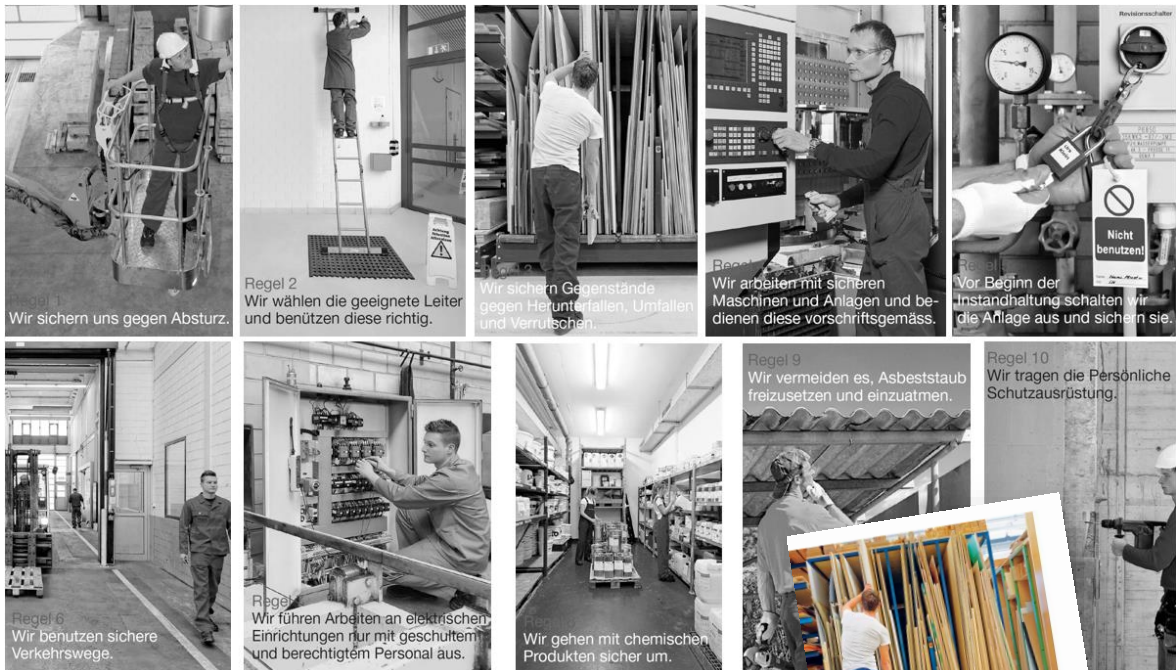
25. Folgen und Haftung

Bei einem Verstoß gegen die gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften sowie dieser Allgemeinen Weisungen für Fremdfirmen ist der Auftraggeber / Standortleitung berechtigt, den zuwiderhandelnden Personen den weiteren Aufenthalt auf dem Betriebsareal zu untersagen oder in schwerwiegenden Fällen vom Auftrag zurückzutreten.

Die Fremdfirma haftet für alle Schäden oder entstehende Kosten, die aus dem Nichtbefolgen dieser Allgemeinen Weisungen für Fremdfirmen durch ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer und Zu- / Unterlieferanten entstehen.

26. Lebenswichtige Regeln / Stopp-Prinzip

Die lebenswichtigen Regeln / Stopp-Prinzip müssen zwingend eingehalten werden.



STOPP-Prinzip



27. Sicherheits-Charta / Vision 250 Leben

In der Schweiz verunfallen jedes Jahr rund 250'000 Menschen bei der Arbeit. „Vision 250 Leben“ heisst die Antwort der Suva auf diese hohe Anzahl schwerer Arbeitsunfälle. Ziel ist, innerhalb von zehn Jahren 250 Berufsunfälle mit Todesfolge und ebenso viele schwere Invaliditätsfälle zu verhindern.

Die Firma Dätwyler hat im 2015 die Sicherheits-Charta unterzeichnet, und hilft dadurch mit, dieses Ziel zu erreichen. Völlig kostenlos und ohne viel Aufwand. Die „lebenswichtigen Regeln“ stehen dabei im Mittelpunkt.

Wir empfehlen Ihnen, diese Sicherheits-Charta auch zu unterzeichnen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und sicheren Aufenthalt bei Dätwyler!